

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern
Münsterplatz 3a
3011 Bern

Bern, 6.11.08

Stellungnahme zur neuen kantonalen Tierschutzverordnung (KTSchV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur neuen kantonalen Tierschutzverordnung Stellung nehmen zu können.
Der Dachverband der Berner Tierschutzorganisationen DBT beurteilt die einzelnen Artikel wie folgt:

Art. 1 – 4 Tierschutzorgane

Der DBT begrüsst die neue klare Zuständigkeitsregelung, beschränkt auf den VeD und KAPO, wie auch die geplant koordinierte Zusammenarbeit wie z.B. die Beweismittelführung.

Art. 5 – 7 Zusammenarbeit mit Dritten

Der DBT erachtet die Erweiterung des Artikels 5 um die lokalen Behörden als sehr sinnvoll, eignen sie sich doch besonders zur Übernahme von Kontroll- und Begleitaufgaben z.B. bei bekannt gefährdeten Betrieben oder Personen in schwierigen Verhältnissen. Auch die Möglichkeit des Beizugs von privaten Fachpersonen ist sachdienlich.

Art. 8 – 14 Kommission für Tierversuche

Angesichts des intensiven Arbeitsaufwandes und der besseren Möglichkeit, damit Fachkräfte zu gewinnen erachten wir die Entschädigungsregelung als Fortschritt. Dies wird in Zukunft die Rekrutierung neuer kompetenter Mitglieder von Seiten des Tierschutzes wohl etwas erleichtern.
Obschon das Einvernehmen in der Kommission momentan als sehr gut betrachtet werden darf, erachtet es der DBT als wichtig, dass die Paritätsfrage Tierschutz vs. Tierversuchsdurchführende klar geregelt wird, nur so kann die Glaubwürdigkeit der Kommission garantiert werden.

Art. 15 – 20 Kommission für Tierschutz

Die Kommission für Tierschutz soll analog der Kommission für Tierversuche konstituiert werden. Das Aufgabengebiet dieser Kommission ist in ihrem Umfang (Heimtiere, Nutztiere, Wildtiere, Zoo/Zirkustiere) ebenso anspruchsvoll und

komplex. Es gibt keine einsichtigen Gründe warum dies nicht so sein sollte. Dem VeD muss ein Sitz in der Kommission gewährt werden. Das Präsidium soll aber analog Art. 12 gewählt werden. Auch ist nicht ersichtlich weshalb nicht auch in dieser Kommission über Fachausschüsse und Beizug von Expertinnen und Experten entschieden werden kann, ebenfalls analog der Tierversuchskommission. An dieser Stelle sei weiter angebracht, dass die Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigung seit langem den heutigen Verhältnissen angepasst werden müsste.

Art. 21- 22 Gemeinsame Bestimmungen

Keine Bemerkungen

Art. 23 – 27 Zutrittsrecht, Meldepflichten und Datenbekanntgabe

Diese Artikel werden vom DBT ausdrücklich begrüsst. So decken oft Tierärztinnen und Tierärzte als Erste die Misstände auf. Diese Berufsgruppe gerät jedoch in einen Interessenskonflikt, da sie gegen den Tierhalter vorgehen muss, der zugleich auch Kunde ist. Es ist keine bequeme Aufgabe, muss aber zum Schutz der Tiere unbedingt wahrgenommen werden.

Wenn alle Tierärztinnen und Tierärzte ihre Meldepflicht ernst nehmen, können schwere tierschutzwidrige Zustände vermieden werden.

Die Tierärztinnen und Tierärzte können auf Grund Ihrer Ausbildung und Berufserfahrung einschätzen, ob es sich um ein einmaliges Ereignis aus Unwissenheit handelt oder ob es um bewusste Tierschutzwidrige Handlungen mit Uneinsicht geht.

Diese Berufsgruppe wird diese Pflicht übernehmen, wenn sie

1. in die Massnahmenentscheidung miteinbezogen werden, d.h. in der 1. Phase den Einsatz von Begleitgruppen (Art.28) anfordern können bevor strafrechtliche Massnahmen verfügt werden.
2. über die Massnahmen und Verfügungen informiert werden. Bis jetzt wurden die meldenden Tierärztinnen und Tierärzte weder über Massnahmen noch über den Erfolg informiert. Diese Rückmeldungen sind auch wichtig, um in Zukunft die Abläufe zu kennen und seiner Pflicht damit besser gerecht werden zu können - auch der Pflicht gegenüber den Klienten.

Art. 28 – 29 Tierschutzrechtliche Probleme in Nutztierhaltungen

Der DBT begrüsst diese Artikel. Die Begleitgruppen können für überforderte Tierhalter eine grosse Entlastung werden. Die meldenden Tierärztinnen und Tierärzte müssen miteinbezogen werden. Die Hilfsaktion soll schnell, effektiv und professionell, ohne Schuldzuweisung, erfolgen.

Art. 30-34 Massnahmen bei Hunden

Keine Anmerkungen

Art. 35 Ausbildung der Hundehalterinnen und – halter

Keine Anmerkungen

Art. 36 Ausbildung von Jagdhunden

Da die eidgenössische Tierschutzverordnung Art.75 „Ausbildung von Jagdhunden“ nur Bodenhunde im Einsatz für Bauten anspricht, muss der Kanton Bern fordern, dass auch Jagdhunde und ihre Führer spezielle Kurse absolvieren.

Von den Jägern muss gefordert werden, dass nur Jagdhunde zur Jagd geführt werden, die nicht nur geeignet sind (Jagdverordnung), sondern

1. ein Jagdhund nur als solcher bezeichnet und zur Jagd gebraucht werden darf, wenn er eine Jagdhundeprüfung mit seinem Besitzer absolviert hat.
2. der Jäger Hundekurse und eine Prüfung mit seinem Jagdhund (mit jedem einzeln) absolviert hat.

Art. 37 – 39 Wildtierhaltungen

Wir begrüßen, dass die Raubtierhaltung berücksichtigt wird. Es gibt z.B. Halter resp. Züchter von Wolfsmischlingen, die sich in einer Grauzone bewegen. Sie profitieren von der mangelnden Zusammenarbeit der betroffenen Stellen z.B. auch durch häufigen Wohnortwechsel.

Eine obligatorische Haftpflichtversicherung für Wildtierhalter erachten wir als richtig und wichtig. Damit werden zudem die Versicherungen als weitere Kontroll- resp. Regulationsfaktoren zugeschaltet.

Art. 40 – 43

Keine Anmerkungen

Grundsätzliche Anmerkung:

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass die Equidenhaltung nicht speziell berücksichtigt wurde. Das ist umso bedauerlicher, da diese Tierhalter bisher weitgehend von gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen waren und gerade in der Pferde- und Ponyhaltung ein grosser Nachholbedarf in Information und Umsetzung besteht. Diese Halter bilden zudem eine weitgehend von den übrigen Tierhaltern getrennte resp. abgehobene Gruppierung. Die „soziale Kontrolle“ - wie z.B. bei den Hunden - dürfte daher fehlen.

Auch die Katzen- und Heimtierhaltung wurde nicht speziell berücksichtigt. Doch fehlt auch hier die soziale Kontrolle weitgehend oder vollständig. Das merkt man spätestens, wenn irgendwo wieder eine Wohnung/Haus mit 20 oder mehr Katzen entdeckt wird. Aus diesem Grund wäre es nötig, dieser Situation der Tierhaltung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ein vernachlässigtes Meerschweinchen leidet genauso wie eine vernachlässigte Kuh. Aber niemand hört, riecht oder sieht es.

Wir hoffen auf eine positive Aufnahme unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Dorothea Loosli

Veronika Meister

Präsidentin

Dr. med. vet.